

(3) Schlachtvieh, Milch und Eier sind von den Erzeugern innerhalb der im Abs. 1 angeführten Fristen zur Sicherung der planmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern gleichmäßig in monatlichen Teilmengen abzuliefern.

(4) Die Initiative der werktätigen Bauern, LPG und VEG, landwirtschaftliche Erzeugnisse vorfristig abzuliefern, ist von den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden und den MTS mit allen Kräften zu unterstützen und zu fördern. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die erforderliche Anordnung über die Organisation der vorfristigen Ablieferung, in der insbesondere die Prämierung bei Wettbewerben der LPG, VEG, der Räte der Kreise und Gemeinden sowie für besondere Einzelleistungen zu regeln ist.

§ 43

Verfahren bei der Nichteinhaltung der Ablieferungsfristen

Erzeuger, die in den festgesetzten Ablieferungsfristen ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllen, sind von den Räten der Gemeinden zu verwarnen und zur Pflichtablieferung aufzufordern. Bleibt diese Verwarnung erfolglos, so hat der Rat der Gemeinde dem Rat des Kreises darüber zu berichten und der Rat des Kreises hat nach Prüfung eine letzte Frist für die durch die betreffenden Erzeuger durchzuführende Ablieferung zu bestimmen. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, können die Bestimmungen des § 62 angewandt werden.

XI. Abschnitt

Die Erfassung, die Abnahme und der Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

§ 44

Die Erfassung und die Abnahme

(1) Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse (mit Ausnahme von Saatgut) werden von den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) oder von den Konsumgenossenschaften oder anderen Organen erfaßt, die das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zu dieser Tätigkeit zuläßt.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf erläßt das Statut der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe.

§ 45

Die Beschaffung von Lagerräumen für die VEAB

Die Eigentümer oder Besitzer von Silos, Speichern, Lägern und sonstigen Räumen, die zur Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen genutzt werden oder zur Lagerung dieser Erzeugnisse geeignet sind, sind verpflichtet, mit den VEAB oder anderen zugelassenen Erfassungsorganen entgeltliche Miet- oder Einlagerungsverträge abzuschließen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet über die Inanspruchnahme, der Silos, Speicher, Läger und Räume und über die Zeitdauer der Rat des Kreises. Gegen die Entscheidung kann innerhalb zehn Tagen nach Zustellung Einspruch

beim Rat des Bezirkes erhoben werden, der endgültig entscheidet. Die Höhe der Miete oder Pacht regelt sich nach geltenden Preisbestimmungen.

§ 46

Die Verpflichtung der Erzeuger zur Lieferung

(1) Die ablieferungspflichtigen Erzeuger haben ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse an die VEAB oder an die von diesen bekanntgegebenen Erfassungsstellen auf ihre Kosten und Gefahr zu liefern. Gemeinschaftsabliefereien sind zulässig.

(2) Die im Abs. 1 für den VEAB festgelegten Bestimmungen gelten auch für die Erfassungsorgane, die das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf besonders bestimmt oder zuläßt.

(3) Tierische Rohstoffe sind bei den Erfassungsstellen der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für tierische Rohstoffe (VEAB -tR) abzuliefern.

(4) Die Bestimmungen über den Versicherungsschutz der Erzeuger und der Erfassungsorgane bei der Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden von der Deutschen Versicherungs-Anstalt im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erlassen.

§ 47

Abnahme- und Gütebestimmungen

(1) Die VEAB und die zugelassenen Erfassungsorgane sind verpflichtet, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Höhe des im Ablieferungsbescheid festgelegten Ablieferungssolls bzw. der im Verträge festgesetzten Menge von den Erzeugern abzunehmen, wenn sie den gültigen Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen. Andernfalls sind die VEAB und die zugelassenen Erfassungsorgane berechtigt, die Abnahme abzulehnen. Die Erfassungsorgane haben auf Wunsch und zu Lasten des Erzeugers die Aufbereitung und die Bearbeitung der abgelieferten Erzeugnisse durchzuführen, damit sie den gültigen Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen.

(2) Auf Antrag des Erfassungsorgans oder des Erzeugers entscheidet der Rat des Kreises oder sein Beauftragter endgültig über die Abnahme oder Nichtabnahme des angelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisses sowie über Streitigkeiten betreffend die Gütebestimmungen.

(3) Die Güte- und Abnahmebestimmungen werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und Staatssekretariaten erlassen. In die Abnahmebestimmungen sind insbesondere die Anrechnungssätze für die einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die Vorschriften über die Mängelrügen aufzunehmen. Zu den Viehmängeln gehören auch die sichtbaren Beschädigungen an Häuten und Fellen von Schlachtvieh. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann Pauschalsätze der Preisminderung für solche festgestellten Mängel festsetzen.

(4) Bis zur Herausgabe neuer Güte- und Abnahmebestimmungen sind die im Jahre 1955 gültigen Vorschriften entsprechend anzuwenden.